

1. Satzung
zur Änderung der
Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen
Gemeindeverfassungsrechts
der Gemeinde Theilheim
Vom 21.12.2023

Die Gemeinde Theilheim erlässt aufgrund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586), folgende

Satzung:

§ 1

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 23.01.2023 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 - Zusammensetzung des Gemeinderats

Der Gemeinderat besteht aus dem ersten Bürgermeister (§ 4) und 14 ehrenamtlichen Mitgliedern.“

2. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4 - Erster Bürgermeister

Der erste Bürgermeister ist mit Wirkung von der nächsten Bürgermeisterwahl an Beamter auf Zeit (berufsmäßiger Bürgermeister).“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Theilheim, 21.12.2023
Gemeinde Theilheim



Herpich

Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde mit Anlage am 21.12.2023 im Rathaus der Gemeinde Theilheim zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an der Amtstafel hingewiesen. Die Anschläge wurden am 21.12.2023 angeheftet und am 08.01.2024 wieder abgenommen.

Theilheim, 08.01.2024
Gemeinde Theilheim



Thoma, Verwaltungsrätin